

Sold-Ersparnisse

Autor(en): **Matzinger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **14 (1941)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schleuderung von Bundesgeldern bedeutete. In andern Einheiten hat er vorher als Rechnungsführer gute Arbeit geleistet.

Das Divisionsgericht 6 hat den schon dreimal wegen Vermögensdelikten vorbestraften Rechnungsführer wegen ungetreuer Geschäftsführung und wiederholter Verletzung von Dienstvorschriften unbedingt zu acht Monaten Gefängnis und zwei Jahren Ehrverlust verurteilt und ihn ausserdem degradiert. Voraussetzung zur Erfüllung dieses Tatbestandes ist nicht, dass ein Angeklagter aus seinen Handlungen persönliche Vorteile erworben hat. In der Urteilsbegründung fand das unverantwortliche Verhalten des Angeklagten eine unmissverständliche Würdigung. Seine Vorgesetzten, der Kompagniekommandant und speziell der Quartiermeister, mussten sich allerdings vom Grossrichter sagen lassen, dass auch sie ihre vorgeschriebene Kontrollpflicht nur mangelhaft ausgeübt haben, sonst hätten sie schon frühzeitig feststellen müssen, dass die Haushaltungsführung des Rechnungsführers nicht im Gleichgewicht sein konnte.

(Aus Nr. 1575 der „N. Z. Z.“)

Sold-Ersparnisse

von Oblt. Qm. Matzinger, Basel

In der Oktobernummer ersuchen Sie die Leser um Vorschläge, wie der Sparsinn der Mannschaft geweckt werden kann. Hierauf erlaube ich mir Ihnen mitzuteilen, dass ich im Stab einer F. Art. Abt. im Einverständnis mit dem Kommandanten Folgendes vorgenommen habe:

Nach Erscheinen des Armeebefehls betr. Soldersparnisse habe ich in einer Theoriestunde mit der Mannschaft des Abt. Stabes über die Sache diskutiert, meinen Vorschlag unterbreitet und andere Vorschläge entgegengenommen. Mit Ausnahme der Landwehrleute (welche jährlich nur wenige Wochen Aktivdienst leisten müssen) haben an dieser Sparaktion rund $\frac{2}{3}$ der Wehrmänner freiwillig mitgemacht. Für alle dieser Sparer habe ich bei einer Kantonalbank je ein persönliches Sparheft errichten lassen. Die Sparhefte bleiben bei dieser Bank deponiert. Ich behalte lediglich die Depotscheine dieser Sparhefte bei mir. Es wird pro Soldtag jedem Wehrmann Fr. —.30, d. h. pro Soldperiode Fr. 3.— abgezogen. Den Gesamtbetrag überweise ich direkt mit einer Mannschaftskontrolle im Doppel (hinter den Namen die Nummer der Sparhefte angeführt) an diese Bank mit dem Ersuchen um Gutschrift auf den einzelnen Konti und um Rücksendung des quittierten Originals dieser Liste. Für alle Offiziere wird ebenfalls im Einverständnis mit dem Kommandanten täglich Fr. 1.— (die Kleiderentschädigung), d. h. pro Soldperiode Fr. 10.— vom Sold abgezogen. Sämtliche Sparer haben sich auf meinen Vorschlag hin bereit erklärt und sind damit einverstanden, dass ich ihnen die Depotscheine für den Bezug der Sparhefte erst nach Beendigung des Aktivdienstes aushändige. Es wird somit bei jedem Aktivdienst, den der Stab zu leisten hat, den Wehrmännern diese Abzüge vorgenommen. Diese Sparaktion wurde im diesjährigen 2. Ablösungsdienst angefangen und hat inkl. dem 3. Ablösungsdienst bis jetzt für jeden Sdt. und Uof. total ca. Fr. 22.—/24.— und für jeden Offizier Fr. 80.— ergeben. Es waren im letzten Ablösungsdienst, als der Stab in einem

Fremdenkurort (grösserer Soldverbrauch) untergebracht war, 3 Wehrmänner, die auf ein Weitermachen in dieser Sparaktion verzichten wollten. Ich habe jedoch persönlich mit jedem Einzelnen gesprochen und sie vom guten Zweck und Sinn dieser Aktion überzeugen können. Ich bin nun sicher, dass die $\frac{2}{3}$ des Bestandes unseres Stabes einverstanden und mit Freuden dabei sind, dass ihnen durch eine so einfache Art geholfen wird, Soldersparnisse zu machen. Natürlich bedingte dies für den Rechnungsführer eine ziemliche Mehrarbeit, die ich jedoch im Hinblick auf den guten Zweck gerne auf mich nehme. (Ich führe eine genaue Kontrolle der Sparer mit den Nummern der Sparhefte und den jeweiligen Soldabzügen.) Auf Ende des letzten Ablösungsdienstes habe ich ferner jedem Sparer einen Ausweis ausgestellt, aus dem ersichtlich war, wieviel er während den letzten zwei Ablösungsdiensten gespart hatte (natürlich abzüglich unbesoldete Urlaubstage).

Umsatzsteuer und Lieferungen an die Armee

Von Hptm. G. Vogt

Auf den 1. Oktober 1941 ist die zwar längst, aber nicht sehlichst erwartete Umsatzsteuer in Kraft getreten.

Ein Autor des Steuerrechts hat die Umsatzsteuer nicht ganz zu Unrecht als „ultima ratio“, als die „letzte Massnahme der Finanzminister“ bezeichnet.

Sie ist auch für die Armee mit ihrem grossen Bedarf an Lebensmitteln und Waren aller Art von Bedeutung.

Die Überwälzung der Steuer erfolgt grundsätzlich auf den Konsumenten.

Nach Art. 14, Absatz 1 lit. c des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer vom 29. Juli 1941 (Eidg. Gesetzessammlung Bd. 57, S. 793 ff.) ist von der Steuer befreit:

„der Bezug von Erzeugnissen der inländischen Urproduktion durch die schweizerische Militärverwaltung und die schweizerische Armee bei Lieferanten, die nicht Grossisten sind“.

Der Gesetzgeber hat demnach die Militärlieferungen nicht schlechtweg von der Steuer befreit, was eine vernünftige Lösung gewesen wäre, sondern nur soweit als es direkte Bezüge der Armee bei der inländischen Urproduktion betrifft.

In seinem Kommentar zur Eidgenössischen Warenumsatzsteuer (Basel 1941) nimmt Dr. jur. Hans Herold, Rechtsanwalt und Privatdozent an der Universität Zürich, der als Sekretär des Vororts des schweiz. Handels- und Industrievereins ein vortrefflicher Kenner des schweizerischen Wirtschaftslebens sowie des Finanz- und Steuerwesens ist, zu dieser Frage auf Seite 75 wie folgt Stellung:

„Es handelt sich um direkte Bezüge der Armee bei der Urproduktion, die, weil die Armee vierteljährlich weit über Fr. 2500.— Waren von ihr kauft, nach Art. 8, Abs. 1 lit. b des Bundesratsbeschlusses*)

*) Dieser Artikel erklärt Bezüge von der inländischen Urproduktion von über Fr. 2500.— steuerpflichtig.